

Satzung
über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
der Stadt Neu-Isenburg

Präambel

Aufgrund der §§ 25 ff., 26, 27 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 93) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und; §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff. des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg am 17. Juni 2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Neu-Isenburg als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Gesetzliche Aufgaben

(1) Die Tageseinrichtung für Kinder haben gemäß §26HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten.

(2) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Sorgeberechtigten in Anlehnung an das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan verantwortlich.

(3) Der Träger der Tageseinrichtungen stellt im Rahmen seiner Leistungserbringung sicher, dass Kinder nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Er stellt über eine Vereinbarung mit dem zuständigen Kreis und über innerbetriebliche Maßnahmen sicher, dass er die Verpflichtungen aus den gesetzlichen Bestimmungen der § 8a Abs. 4 sowie § 72a Abs. 4 SGB VIII einhält.

§ 3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Neu-Isenburg ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben und mit dem/der/den Erziehungsberechtigten im Ortsgebiet wohnen

1. Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und/oder

2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt

3. Kinder ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung der Grundschulzeit

offen.

(2) Die Stadt Neu-Isenburg ist nicht Anspruchsgegnerin im Sinne des § 24 SGB VIII. Ein Anspruch eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht. Soweit möglich, soll die Aufnahme in einer wohnungsnah gelegenen Einrichtung erfolgen.

(3) Bei Kindern ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung der Grundschulzeit, zählt die Betreuungseinrichtung der zugewiesenen Grundschule.

(4) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen aufgenommen bzw. dort weiterbetreut werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Entscheidung darüber liegt bei der Stadt Neu-Isenburg.

§ 4 Aufnahme

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten.

(2) Der Antrag auf Aufnahme für den Besuch einer Tagesstätte ist online über das elektronische Vormerksystem zu stellen. Mit der Vormerkung erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung, die geltende Kostenbeitragssatzung, die Hausordnung der jeweiligen Tageseinrichtung der Stadt Neu-Isenburg, sowie das Infektionsschutzgesetz des Bundes an.

Anmeldungen können erst nach der Geburt des Kindes erfolgen.

(3) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme abgeleitet werden.

(4) Die Platzvergabe erfolgt durch die Einrichtungsleitung nach § 5 Verfahrensvoraussetzungen der städtischen Tageseinrichtungen zur Aufnahme von Kindern.

(5) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung erfolgt in der Regel zum 1. oder 15. eines Monats.

(6) Vor der endgültigen Aufnahme erfolgt ein persönliches Gespräch durch die Einrichtungsleitung der betreffenden Tageseinrichtung gemeinsam mit den Sorgeberechtigten und dem aufzunehmenden Kind.

(7) Nach der Festlegung des Aufnahmetermins ergeht ein schriftlicher Aufnahmebescheid durch den Magistrat der Stadt Neu-Isenburg. Das öffentliche rechtliche Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Aufnahmetag.

(8) Gesundheitliche Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch.

1. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Sorgeberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben.

2. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

3. Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

4. Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.

5. Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Insbesondere ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen. Ohne den Nachweis oder ein

entsprechendes Attest zum Masernschutz ist eine Aufnahme in die Tageseinrichtung nicht möglich.

6. Kinder mit ansteckenden Erkrankungen und Kinder die mit im selben Haushalt lebende Personen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht besuchen bzw. erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

(9) Nach erfolgter Aufnahme beginnt die Eingewöhnung des Kindes. Die Betreuungszeit erfolgt schrittweise und wird individuell angepasst. Die Eingewöhnungszeit ist gemäß § 2 Absatz 1 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Neu-Isenburg kostenbeitragspflichtig.

(10) Betreuungs- bzw. Platzwechsel.

1. Besucht das Kind in einer Einrichtung zunächst die Krippe, so ist bei anschließendem gewünschtem Besuch des Kindergartens eine gesonderte elektronische Vormerkung durch die Sorgeberechtigten erforderlich. Der Übergang erfolgt nicht automatisch.

2. Der Vertrag für die Betreuung in einer Kinderkrippe erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat (= dritter Geburtstag). Mit Zustimmung der Einrichtungsleitung kann eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses für einen Zeitraum, längstens bis zu sechs Monate über die Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgen.

3. Eine Änderung der Betreuungszeit (Ummeldung) ist zu beantragen. Die Ummeldung erfolgt zum 1. eines Monats. Der Antrag muss bis zum 15. des Vormonats vorliegen.

§ 5 Aufnahmekriterien/ Verfahrensvoraussetzungen /Gruppengröße

(1) Der Aufnahmeprozess erfolgt nach Eingang der Anmeldung nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 1. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Ferner werden bevorzugt Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus- Fort- und Weiterbildung befindlicher Sorgeberechtigter aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis oder Studium durch entsprechende Bescheinigung nachgewiesen werden.

(3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht aus anderen Gründen aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.

(4) Die Ganztagesplätze und die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Sorgeberechtigten berufstätig sind oder welche die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen. Das Anrecht auf den Ganztagsplatz geht verloren, wenn Ganztagsplätze nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der vorgenannte Nachweis für die Ganztagesbetreuung für das folgende Betreuungsjahr nicht erbracht wird. Dann ist der Platz für die Nachmittagsbetreuung für ein anderes Kind mit besonderem Bedarf freizumachen.

(5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(6) Die Gruppenstärke beträgt in einer U3-Einrichtung, für Kinder im Alter von 1 - 3 Jahren bis zu 12 Kinder. In den Kindertagesstätten, für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bis zu 25 Kinder und in der Schulkindbetreuung, für Kinder ab der ersten Klasse bis zum Ende der Grundschulzeit wird die Anzahl der Kinder durch die Klassengrößenverordnung (SchulKlassGrV) mit der Schule festgelegt.

§ 6 Betreuungszeiten

(1) Das Betreuungsjahr entspricht dem gesetzlichen Schuljahr (01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres). Die Tageseinrichtungen für Kinder sind grundsätzlich an Werktagen montags bis freitags in der Zeit von frühestens 07:30 Uhr bis spätestens 1700 Uhr geöffnet.

(2) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(3) Schließzeiten

1. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen werden alle Tageseinrichtungen für Kinder gleichzeitig, längstens für die ersten drei Wochen der hessischen Schulferien geschlossen.

Zwischen den Weihnachtstagen und Neujahr sind die Tageseinrichtungen ebenfalls geschlossen.

2. Die Tageseinrichtungen können ferner wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt oder vergleichbaren Gründen geschlossen werden.

3. Die Schließungszeiten der Einrichtungen an maximal 25 Betreuungstagen im Jahr werden jährlich mit dem Elternbeirat abgestimmt und am Ende des vorhergehenden Kalenderjahres durch Aushang schriftlich bekannt gegeben

4. Während der hessischen Schulferien wird außerhalb der unter § 6 Abs. 3 genannten Schließzeiten in der Regel eine ganztägige Ferienbetreuung für die Schulbetreuungen wochenweise angeboten.

Die Ferienbetreuung bedarf einer gesonderten Anmeldung. Die Anmeldung muss vier Wochen vor Beginn der Ferien vorliegen. Sofern keine fristgemäße Anmeldung dafür vorliegt, ist eine Teilnahme an der Ferienbetreuung nicht möglich.

Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung wird eine Zuzahlung erhoben.

5. Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es besteht auch bei unerwarteten Schließungen z. B. wegen Streiks oder auf Anordnung der Gesundheitsbehörde kein Rückerstattungsanspruch.

Ausnahmen können durch einen Beschluss des Magistrates für diejenigen bestimmt werden, die keinen Anspruch auf Übernahme der Kostenbeiträge für die Betreuung nach dem Sozialgesetzbuch oder nach anderen Leistungsgesetzen geltend machen können.

§ 7 Pflichten der Sorgeberechtigten

(1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.

(2) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Tageseinrichtung pünktlich wieder ab.

(3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes.

(4) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder im selben Haushalt lebende Personen (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt des Robert-Koch-Institut nach § 4 Abs. 8.

(6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Sorgeberechtigten unverzüglich, jedoch am selben Tag unter Angabe der vermuteten Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.

(7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung eine Erkrankung oder Verletzung des Kindes festgestellt, sind die Sorgeberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

(8) Die Sorgeberechtigten sind im Umfang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Sorgeberechtigten zu geben. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, wie Umzug oder Änderung der Telefonnummern, (zwingend notwendig um in Notfällen erreichbar zu sein) sowie Änderung von Arbeitszeiten, Wegfall einer Beschäftigung, (sofern nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende der Beschäftigung der Nachweis einer neuen Beschäftigung schriftlich geführt wird) sind unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen. Die im vorangegangenen Satz genannten Änderungen können zu einer Anpassung der Betreuungszeiten führen.

§ 8 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

(1) Die Leitung der Tageseinrichtung achtet auf die Umsetzung des HKJGB und die einschlägigen Gesetzte.

(2) Die Leitung der Tageseinrichtung gibt den Sorgeberechtigten der Kinder nach Vereinbarung Gelegenheit zur Aussprache.

(3) Die Leitung der Tageseinrichtung erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

(4) Die Sorgeberechtigten und das pädagogische Betreuungspersonal der Tageseinrichtung arbeiten im Sinne des Kindes vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig.

(5) Das Fachpersonal in der Tageseinrichtung nimmt grundsätzlich keine medizinische Behandlungen vor.

Ausgenommen sind Notfälle oder begründete Einzelfälle, um den Förderungsgrundsätzen der §§ 22 und 22a Aches Buch Sozialgesetzbuch gerecht zu werden.

(6) Die Fachkräfte können nur in Ausnahmefällen und begründeten Einzelfällen, nach Absprachen und Abwägung, Medikamente an ein Kind verabreichen, wenn eine ärztliche Verordnung und eine schriftliche Anweisung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

§ 9 Elternbeirat

(1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in der Tageseinrichtung ein Elternbeirat nach Maßgabe des § 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) eingerichtet, der jährlich gewählt wird.

(2) Der Elternbeirat wird von den Sorgeberechtigten in einem geheimen Wahlverfahren gewählt bzw. gebildet.

(3) Die entsprechenden Regularien sind in den Empfehlungen zur Bildung von Kita-Elternbeiräten festgelegt, die den Sorgeberechtigten durch die Kita-Leitung ausgehändigt werden.

§ 10 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Sorgeberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

Sorgeberechtigte haben die Möglichkeit, bei der zuständigen Stelle einen Antrag auf Kostenbeteiligung oder Kostenübernahme nach § 90 Abs. 2 SGB VIII zu stellen. Voraussetzung ist, dass dieser Antrag spätestens bis zum Ende des ersten Betreuungsmonats des Kindes bzw. innerhalb des ersten Monats nach Ablauf eines bereits bestehenden Übernahmebescheids zu stellen und durch Vorlage einer geeigneten Bescheinigung zu belegen ist. Geschieht dies nicht, ist das Entgelt bis zur Vorlage eines gültigen Kostenübernahmebescheides durch die Sorgeberechtigten zu entrichten

§ 11 Abmeldung und Ausschluss

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

Von den Regelungen in § 11 Abs. 1 sind die Abmeldungen schulpflichtiger Kinder ausgenommen.

Abmeldungen für Schulbetreuungen sind bis zum 31.07. möglich.

Das Betreuungsverhältnis für Schulkinder endet mit Ende des 4. Schuljahres, sowie bei einem Schulwechsel vor Ende des 4. Schuljahres. Sollte aufgrund einer Schuljahreswiederholung der Tagesbetreuung nochmals benötigt werden, so ist die Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich zu informieren.

(2) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr sind die Benutzungsgebühr sowie die Essenspauschale bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kindergartenjahr endet. Die Abmeldung vom Besuch der Tageseinrichtung in der Zeit

vom 1. Mai jeden Jahres bis zum Ende des jeweiligen Kindergarten- und Schuljahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wohnsitzwechsel, lange Krankheit des Kindes) zulässig.

(3) Bei Fristversäumnis sind die Gebühren für einen weiteren Monat zu zahlen.

(4) Wird die Satzung, insbesondere § 7 nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Leitung des Fachbereichs Kinder und setzt Gespräche mit den Beteiligten voraus. Der Ausschluss gilt als Abmeldung im Sinne dieser Satzung.

(5) Das Kind, das in die Tagesstätte aufgenommen wurde, kann vom weiteren Besuch der Tagesstätte ausgeschlossen werden, wenn bei der Aufnahme über entscheidungsrelevante Tatbestände falsche Aussagen gemacht wurden oder wenn diese Tatbestände nicht mehr gegeben sind.

(6) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung die Kita nicht besuchen, können sie durch schriftlichen Bescheid gegenüber den Sorgeberechtigten abgemeldet werden. Die Abmeldung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Folgemonats. Für eine Neuanschuldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(7) Die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Personenberechtigten setzt eine sachliche und respektvolle Kommunikation voraus. Kommt es durch wiederholtes schwerwiegendes Verhalten der Personenberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Hinweise zu einer nachhaltigen Störung des Einrichtungsbetriebs, kann als letztes Mittel ein Ausschluss von der Betreuung ausgesprochen werden.

(8) Werden die Kostenbeiträge

1. für zwei aufeinanderfolgende Kostenbeiträge nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil entrichtet oder

2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Kostenbeiträge erstreckt, nur unvollständig entrichtet und haben die Rückstände insgesamt zwei monatliche Kostenbeiträge erreicht, so kann nach schriftlicher Mahnung der Ausschluss erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Fachbereichs Kinder.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

1. Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Sorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.

2. Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Antragsdaten für Beitragsermäßigungen.

3. Rechtsgrundlage: Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO), Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII), Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII), diese Satzung.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten über die Verarbeitung der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

(3) Die Löschung aller Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindes der Tageseinrichtung für Kinder.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neu-Isenburg vom 25.01.2017 außer Kraft.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Vereinbarung bezweckt haben.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neu-Isenburg, den 02.07.2026

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Dirk Gene Hagelstein
Bürgermeister